



Statuten

Männerchor Opfikon-Glattbrugg

I Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Männerchor Opfikon-Glattbrugg“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, gegründet 1861, mit Sitz in Opfikon, zur Pflege des Gesangs und der Kameradschaft durch

- a) Wöchentliche Proben
- b) Öffentliche Aufführungen
- c) Mitwirkung bei besonderen Anlässen
- d) Gesellige Anlässe

Der Verein ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV), des Zürcher Kantonal-Gesang-Vereins (ZKGV) und des Chorverbands Bülach (CVB).

II Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Freimitgliedern (Ernennung vor 1998)

Jeder Mann kann ab dem 18. Altersjahr Aktivmitglied des Vereins werden. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 3 Aktivmitglieder

Die Generalversammlung (auch ausserordentliche) bestimmt über die Aufnahme eines Aktivmitglieds.

Pflichten

- a) Teilnahme an den obligatorischen Anlässen, namentlich Proben, Generalversammlung, Auftritten und Anlässen gemäss Jahresprogramm
- b) Entschuldigung bei Verhinderung der Teilnahme an einem obligatorischen Anlass
- c) Entrichtung des Mitglieder-Jahresbeitrages ab offizieller Vereinsaufnahme Rechte
- a) Stimm- und Mitspracherecht in allen Vereinsangelegenheiten
- b) Wahl in alle Vereinsämter
- c) Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht an den Proben teilnehmen, bleiben als „Nichtsingende Aktivmitglieder“ im Verein. Sie bezahlen den Mitgliederbeitrag

Art. 4 Ehrenmitglieder

- a) Aktivmitglieder, die dem Verein 25 Jahre als singendes Mitglied angehört haben und ihren statutarischen Verpflichtungen nachgekommen sind, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Diese haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber aller Pflichten enthoben
- b) Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- c) Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung auch natürliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele ganz besonders verdient gemacht haben

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird beurkundet.

Art. 5 Passivmitglieder

- a) unterstützen die Bestrebungen des Vereins durch Entrichtung des Jahresbeitrages
- b) werden zu bestimmten Anlässen eingeladen
- c) haben in den Versammlungen kein Wahl-/Stimmrecht

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) auf Wunsch des Mitglieds durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten
- b) automatisch durch Todesfall
- c) auf Antrag des Vorstandes durch Ausschluss durch die Generalversammlung, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend benimmt
- d) Passivmitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht entrichten, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden

Aktivmitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (oberstes Vereinsorgan)
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) die Aktivmitglieder-Versammlung
- d) der Vorstand
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) die Musikkommission

Art. 8 Einberufung von Versammlungen

- 8.1 Die Einberufung von der Generalversammlung erfolgt an Aktiv- und Ehrenmitglieder schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung. Die Generalver-

sammlung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Opfikon publiziert

- 8.2 Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden
- a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf Begehren von 1/3 der Aktiv- und Ehrenmitglieder
 - c) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Vereinsjahr eine informelle Aktivmitglieder-Versammlung einzuberufen, an welcher die Aktivmitglieder die Möglichkeit haben, vereinsinterne Probleme und Vorschläge zu unterbreiten, Fragen zum Vereinsbetrieb zu stellen und Meinungen auszutauschen. Der Vorstand ist gehalten, Vorschläge aufzunehmen und zu prüfen

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert vier Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt und behandelt folgende Geschäfte

- 1 Apell mit Präsenzliste
- 2 Wahl der Stimmenzähler
- 3 Genehmigung des Protokolls
- 4 Jahresbericht des Präsidenten
- 5 Jahresbericht des Dirigenten
- 6 Abnahme der Rechnung, des Revisorenberichts, Genehmigung der Rechnung und Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand
- 7 Festsetzung des Jahresbeitrages, Genehmigung des Budgets
- 8 Wahlen
- 9 Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
- 10 Mitgliederbewegung, Neuaufnahmen
- 11 Genehmigung des Tätigkeit(Jahres)programms
- 12 Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder, wobei Letztere bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen sind
- 13 Verschiedenes.

Art. 10 Aktivmitglieder-Versammlung

Eine Aktivmitglieder-Versammlung kann einberufen werden, wenn die Geschäfte der Dringlichkeit wegen keinen Aufschub erlauben und deren Bedeutung die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung nicht rechtfertigen.

Diese kann ohne Einladung im Anschluss an eine Probe stattfinden

Ihre Befugnisse sind

- a) Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Beschlüsse zum Tätigkeitsprogramm
- c) Erledigung laufender Geschäfte, sofern diese nicht in den Bereich einer Generalversammlung fallen.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäss einberufene General- und Aktivmitglieder-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend sind. Bei allen Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Jedes von der Generalversammlung in den Vorstand gewählte Aktivmitglied ist gehalten, die Wahl anzunehmen und die ihm übertragenen Funktionen gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 12 Vorstand

An der Generalversammlung wählt der Verein auf die Dauer von einem Jahr den Vorstand aus sechs bis sieben Mitgliedern, und aus deren Mitte – durch besondere Wahl – den Präsidenten. Alle Wahlen erfolgen in offener, und nur auf Antrag in geheimer Abstimmung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und setzt sich zusammen aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Protokoll-Aktuar
- e) Korrespondenz-Aktuar
- f) Kassier
- g) Bibliothekar/Materialverwalter

Wenn erforderlich, kann der Vorstand beantragen, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder geändert bzw. Ämter reduziert oder zusammengelegt werden können.

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte sind spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Einhaltung der Statuten. Er fördert das Vereinsleben.

Für Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen Präsident, Vizepräsident und Kassier, letzterer in finanziellen Angelegenheiten.

Der Vorstand verfügt pro Vereinsjahr über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 3000.– für Anschaffungen und Ausgaben aller Art, die nicht im durch die Generalversammlung genehmigten Budget berücksichtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei und arbeiten ehrenamtlich. Als Entschädigung gewährt der Verein den Vorstandmitgliedern mit Begleitung jährlich ein Nachtessen (inkl. Getränke) zu Lasten der Vereinsrechnung.

Den Vereinsbedürfnissen entsprechend und zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, Benennungen der Ämter zu ändern und Aufgaben neu zuzuteilen. Verbindlich bestehen bleiben die Bezeichnungen und Aufgaben von Präsident, Vizepräsident, Kassier und Bibliothekar/Materialverwalter.

Anlässlich der Neukonstituierung des Gremiums anfangs Vereinsjahr erarbeitet der Vorstand zur Erfüllung der Vereinsaufgaben (ZGB Art. 69) ein Pflichten- bzw. Aufgabenheft für seine Mitglieder.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung von Versammlungs- und Sitzungsprotokollen. Diese haben innert 14 Tagen nach dem Anlass zur Einsicht aufzuliegen. Einspruch kann nur in den darauffolgenden 30 Tagen erhoben werden.

Die Protokollgenehmigung erfolgt jeweils an der nächstfolgenden Versammlung bzw. Sitzung.

Art. 14 Dirigent

Die Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung. Pflichten, Rechte und das Honorar sind in einem separaten Vertrag mit dem Verein geregelt.

Der Dirigent hat beratende Stimme im Vorstand und in den Vereinsversammlungen sowie das entscheidende Wort in gesanglichen Fragen.

Der Dirigent wählt die Literatur aus, die sowohl dem Tätigkeitsprogramm als auch den gesanglichen und musikalischen Fähigkeiten des Chors entsprechen soll, und unterbreitet diese dem Vorstand bzw. der Musikkommission* zur Genehmigung.

*wenn diese eingesetzt ist

Art. 15 Vizedirigent

Die Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung. Er übernimmt bei Abwesenheit des Dirigenten dessen Funktionen.

Art. 16 Musikkommission

Die Musikkommission organisiert sich selber und besteht aus

- a) Vier Aktivsängern
- b) Bibliothekar/Materialverwalter
- c) Dirigent
- d) Vizedirigent

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Sie prüfen die Kasse und Kassenbelege, die Buchführung samt Jahresrechnung und Bilanz, erstatten darüber schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die Generalversammlung.

Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen – je ein Aktiv- und Passivmitglied – und durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Aktivmitglied darf dem Vorstand nicht angehören. Im Turnus scheidet jedes Jahr der 1. Revisor aus und wird durch einen neuen Revisor ersetzt, der als 2. Revisor beginnt und nach einem Jahr als 1. Revisor nachrückt.

Art. 18 Fähnrich

Fähnrich und Stellvertreter werden jeweils an der Generalversammlung aus dem Kreis der aktiven Sänger gewählt oder bestätigt. Die Fähnriche sind sich ihrer Ehre bewusst, das Ehrenzeichen des Vereins zu präsentieren. Sie sind entsprechend für das Vereinsbanner verantwortlich.

Die Gewählten haben einen entsprechenden Kurs zu absolvieren.
Auf Anordnung des Vorstands hat der Fähnrich oder sein Stellvertreter mit der Fahne anzutreten.

Art. 19 Reiseleiter

Der Reiseleiter wird durch die Generalversammlung für ein Vereinsjahr gewählt. Er erarbeitet Vorschläge und Budget für Vereinsreisen, ist für deren Organisation und Durchführung verantwortlich und erstellt zuhanden des Kassiers die Reiseabrechnung.

Spontane Ausflüge können auch durch andere Vereinsmitglieder organisiert werden, in Vereinbarung mit dem Vorstand.

Art. 20 Presseverantwortlicher

Der Vorstand ernennt eine Person aus dem Vorstand, die über Tätigkeiten und Anlässe des Vereins in der Fach- und Lokalpresse informiert und entsprechendes Fotomaterial zur Verfügung stellt. Die Aufgabe kann interimistisch an ein anderes Vereinsmitglied delegiert werden.

Art. 21 Internetauftritt

Der Verein unterhält seit 2009 eine offizielle Homepage. Der Vorstand ernennt die dafür verantwortliche Person. Diese hat die Aktualität des Auftritts zu gewährleisten. Die Unterhaltskosten sind jeweils im Budget und in der Jahresrechnung auszuweisen.

Auch soll die Seite zur Werbung neuer Mitglieder dienen. Es ist anzustreben, dass die Seite durch Sponsoring kostenfrei gehalten werden kann.

Die Verantwortung für den Inhalt der Homepage trägt der Vorstand.

IV Finanzielles

Art. 22 Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung, abgeschlossen per 31. Dezember, beinhaltet

- a) Vereinskasse
- b) Reisekasse
- c) Spezialfonds

Art. 23 Vereinskasse, Bank-/Postkonti

Diesen fließen folgende Geldmittel zu

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zinsen
- c) Spenden, Erlöse aus Anlässen

Aus diesen werden die Vereinsauslagen getätigt.

Art. 24 Reisekasse

Der Chor unterhält eine Reisekasse, die sich aus persönlichen Einzahlungen von Sängern, Spenden und dem Probebatzen öffnet.

Aus dem freien Vermögen der Reisekasse können jedem an der Reise teilnehmenden aktiven Sänger Zuschüsse an die Reisekosten gewährt werden. Über die Verwendung des freien Vermögens entscheidet der Vorstand.

Art. 25 Sponsoring

Als Sponsor gilt eine Firma oder Person, die nicht Mitglied des Vereins ist und den Verein finanziell und oder materiell unterstützt (Minimum Fr. 300.-/Jahr). Die Beiträge können zweckbestimmend sein (z.B. Anlässe, Anschaffungen, Förderung des Vereins durch Werbung) oder auch dem allgemeinen Vereinswohl dienen.

Firmen mit eigenem Internetauftritt können mittels Link zur Homepage des Männerchors als Werbeträger profitieren.

Nach Möglichkeit sollen Sponsorenfirmen durch die Vereinsmitglieder bei Einkäufen und/oder Dienstleistungen berücksichtigt werden. Sponsoren können keinen Einfluss auf das Vereinsgeschehen ausüben.

Art. 26 Spezialfonds

Ist ein Teil des Vermögens in einem Spezialfonds angelegt, entscheidet die General- oder Aktivmitglieder-Versammlung über dessen Verwendung.

V Musikalisches und Veranstaltungen

Art. 27 Gesang

Der Dirigent stellt ein für den Chor geeignetes Repertoire und das musikalische Programm für Anlässe gemäss Jahresprogramm zusammen und lässt dieses durch den Vorstand bzw. Musikkommission* genehmigen. Diese/r entscheidet im Sinne des Chors und berücksichtigt dessen Wünsche und Fähigkeiten. Der Dirigent ist dafür besorgt, dass die Freude am Singen und die Geselligkeit prioritär bleiben.

*wenn diese eingesetzt ist

Für die Beschaffung des Notenmaterials ist im Rahmen des Budgets der Vorstand verantwortlich.

Für den musikalischen Probebetrieb trägt der Dirigent die Verantwortung.

Art. 28 Anlässe

Für gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen des Jahresprogramms trifft der Vorstand alle Vorbereitungen, trägt die Verantwortung und hat die Oberaufsicht. Er kann Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen und für grössere Festanlässe ein Organisationskomitee ernennen, das durch die General- oder eine Aktivmitglieder-Versammlung bestätigt werden muss. Solche Einsätze erfolgen immer ehrenamtlich.

Wird für besondere Anlässe ein Organisationskomitee eingesetzt, so muss immer ein Vorstandsmitglied mit Stimmberechtigung Einsitz nehmen.

Art. 29 Trauerfeiern

Es ist Ehrenpflicht, einem verstorbenen Aktiv- oder Ehrenmitglied durch Begleitung zur letzten Ruhestätte und Teilnahme am Grabgang die letzte Ehre zu erweisen. Der Chor verabschiedet sich vom Verstorbenen mit einem Liedervortrag. Die Vereinsfahne mit Trauerflor ehrt den Verstorbenen am Grab.

VI Schlussbestimmungen

Art. 30 Sorgfaltspflicht für Vereinsgut

Jedes Mitglied ist für das ihm anvertraute Gut des Vereins, insbesondere die Gelder und Wertschriften, verantwortlich und ist bei fahrlässigem Handeln für deren Verlust oder Beschädigung haftbar.

Art. 31 Haftung gegenüber Dritten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist limitiert auf den Jahresbeitrag, der an der jährlichen Generalversammlung festgelegt wird (ZGB Art. 71; 75a).

Art. 32 Statutenrevision

Die gegenwärtigen Statuten können an einer Generalversammlung ganz, teilweise revidiert oder ergänzt werden. Dies auf Antrag des Vorstandes, welcher auch Anträge von Vereinsmitgliedern entgegennehmen kann.

Eine Statutenänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Art. 33 Unvorhergesehenes

In allen nicht vorgesehenen Fällen hat der Vorstand freies Verfügungsrecht. Es ist ihm jedoch freigestellt, die Entscheidung wichtiger Fragen einer ordentlichen, einer ausserordentlichen General- oder Aktivmitglieder-Versammlung vorzulegen.

Art. 34 Vereinsauflösung

Wenn ein Weiterbestehen des Männerchors nicht mehr gewährleistet ist (finanziell, Mitgliederschwund usw.) und in absehbarer Zeit keine Lösung erkennbar ist, so kann durch eine Generalversammlung mit Zustimmung von dreiviertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Verein entweder sistiert oder aufgelöst werden.

Art. 35 Rechtsnachfolge

Sollte der Verein durch Beschluss der Generalversammlung sistiert und zu späterem Zeitpunkt als Chor reaktiviert werden, kann der neu sich bildende Verein auf das Vermögen des früheren Männerchors (siehe Art. 36) Anspruch erheben, ist jedoch verpflichtet, die Art. 1, 34 und 36 in unverändertem Wortlaut (evtl. abgeänderter Vereinsname) in seine Statuten aufzunehmen.

Art. 36 Aufbewahrung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des geäußneten Kapitals und des gesamten Materials. Im Falle einer Sistierung ist das Vereinsvermögen auf einem Sperrkonto zu belassen, das Material weiterhin aufzubewahren. In diesem Falle ist durch die Generalversammlung ein Übergangsgremium (maximal drei Vertrauenspersonen) zu wählen, das bis zur Neugründung durch eine Generalversammlung für die Verwaltung zuständig ist.

Bei einer Fusion des Vereins ist Art. 36 sinngemäss anzuwenden.

Art. 37 Schlussbestimmungen

Genehmigung der Statuten

Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 2010 genehmigt worden.

Sie treten am 1. Juni 2010 in Kraft.

Geltung ZGB

Die Bestimmungen des ZGB, Art. 60ff gehen im Zweifelsfalle den Statuten vor.

Aufhebung der bisherigen Statuten

Die vorstehenden Statuten heben diejenigen vom 5. Dezember 1997 auf.

Im Namen des
Männerchors Opfikon-Glattbrugg

Der Präsident



Hans A. Kohler

Der Sekretär



Theophil Tuor

Opfikon, den 27. Mai 2010